Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1405

Antrag

der Fraktion der SPD

betr. **Krankenpflege**

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird ersucht,

dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Krankenpflegegesetzes nach folgenden Richtlinien vorzulegen:

1. Die Ausbildung zur Krankenschwester muß den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft angepaßt und mit dem internationalen Standard in Übereinstimmung gebracht werden. An die Ausbildungseinrichtungen sind dementsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Ausbildung umfaßt bis zur Ablegung des staatlich anerkannten Examens drei Jahre.

2. Voraussetzung für die Ausbildung zur Krankenschwester (diplomierter Krankenpfleger) ist eine zehnjährige Schulbildung oder ein der mittleren Reife entsprechender Abschluß. Diese Voraussetzung soll auch durch den Besuch von Schwesternvorschulen und Berufsfachschulen nach Abschluß der Volksschule erfüllt werden können. Auf diese Weise soll künftig einer größeren Zahl von Volksschülerinnen (Volksschülern) eine qualifizierte Krankenpflegeausbildung ermöglicht und zugleich erreicht werden, daß die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeit von den Anwärtern für die Krankenpflegeausbildung sinnvoll zur Berufsvorbereitung genutzt wird. Die bisher für die Zulassung erforderliche einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit ist auf ein halbes Jahr zu verkürzen; auf diese Zeit ist praktische soziale Arbeit, z. B. in Kindergärten, Säuglings- und Müttergenesungsheimen, anzurechnen.

3. Die Berufsfortbildung ist gesetzlich zu gewährleisten.

4. Für den beruflichen Aufstieg zur leitenden Schwester und Schulschwester ist eine zusätzliche Ausbildung erforderlich.

5. Um den heutigen Erfordernissen der Krankenpflege gerecht zu werden, sind für pflegerische Aufgaben, die eine Ausbildung nach Nr. 1 und 2 nicht erfordern, Krankenpflegerinnen (Krankenpfleger) auszubilden.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

6. Die Ausbildung zur Krankenpflegerin dauert zwölf Monate. Sie wird an geeigneten Krankenpflegeschulen durchgeführt und schließt ebenfalls mit einem staatlich anerkannten Examen ab. Für die Zulassung zur Ausbildung genügt Volksschulbildung. Bei beruflicher Bewährung und zusätzlicher theoretischer Ausbildung in Sonderlehrgängen soll auch die Krankenpflegerin die Möglichkeit haben, Krankenschwester zu werden.

7. Das Krankenpflegegesetz soll nicht nur die Berufsbezeichnung, sondern auch die Berufsausübung schützen.

II.

Die Bundesregierung wird ferner ersucht,

in Zusammenarbeit mit den Ländern sicherzustellen, daß die gesamten Kosten der Ausbildung, eingeschlossen die berufsvorbereitende Schulbildung, gedeckt werden und daß während dieser Ausbildung ein Ausbildungsgeld aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Das Ausbildungsgeld soll im zweiten und dritten Jahr der Krankenpflegeausbildung erhöht werden. Einkommensprüfungen und Anrechnung von Sachbezügen und sonstigem Einkommen sollen nicht stattfinden.

Bonn, den 1. Juli 1963

Ollenhauer und Fraktion